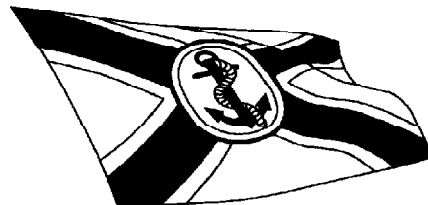


Geschäftsstelle: Telefon (040) 632 00 90
Fax (040) 632 00 928

Gründgensstraße 18
D-22309 Hamburg



KREUZER-ABTEILUNG

DES DEUTSCHEN SEGLER-VERBANDES E. V.

Sie haben den KA-FAX-SERVICE 040 - 63 27 38 73 unter der Endnummer 5521 angewählt bzw. das entsprechende Dokument unserer Web-Page www.kreuzer-abteilung.org

Seemännische Sorgfaltspflichten

© 2009 Kreuzer-Abteilung des Deutschen Segler-Verbandes

Neben der Beachtung gesetzlicher Forderungen ist unverzichtbare Grundvoraussetzung jeder Fahrt, dass in der Person des Schiffsführers die Bereitschaft und Fähigkeiten gegeben sind, den seemännischen Sorgfaltspflichten Genüge zu tun.

Wissen, Erfahrung und Können des Schiffsführers, Größe und Erfahrung der Besatzung, Fahrtgebiet, Bootstyp und Ausrüstung stehen in wechselseitigen Beziehungen zueinander; sie dürfen nicht isoliert für sich betrachtet werden. Ist eine Voraussetzung nicht voll erfüllt und wird die Fahrt dennoch angetreten, liegt nach der Spruchpraxis der Seeämter ein Verstoß gegen die seemännischen Sorgfaltspflichten vor, der zum Beispiel im Falle eines Seeunfalls zu gravierenden Konsequenzen für den Schiffsführer führen kann.

Seemännische Sorgfaltspflichten* sind die vom Schiffsführer durchzuführenden Vorsichtsmaßnahmen, die Seemannsbrauch oder die besonderen Umstände des Einzelfalles erfordern und die er neben den Verkehrsvorschriften im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erfüllen hat.

Es handelt sich hier keinesfalls um ein dem Bereich Folklore zurechenbares Zitat, sondern sie stellen den ersten Glaubenssatz der Schifffahrt dar und haben nahezu das gleiche rechtliche Gewicht wie gesetzliche Normen; sie sind bußgeldbewehrt, Richtschnur für die Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung, Seeämter, Schifffahrtsbehörden und Gerichte und im Falle fehlerhaften Verhaltens von entscheidender Bedeutung bei nachfolgenden straf- und zivilrechtlichen Auseinandersetzungen.

Ist die Notwendigkeit eines Sportbootführerscheins auch für Anfänger ohne Probleme erkennbar und kann es zur Anwendbarkeit der Verkehrsvorschriften keine grundsätzlichen Zweifel geben, sind Art und Umfang der seemännischen Sorgfaltspflichten für den Neuling ungleich schwerer zu definieren. Tatsächlich erstrecken sich die seemännischen Sorgfaltspflichten nicht nur auf das Verkehrsverhalten, sondern auch auf die Schiffsführung, den Wachdienst und die Navigation.

Die seemännischen Sorgfaltspflichten und die daraus resultierende Spruchpraxis der Seeämter lassen sich im wesentlichen in den folgenden Zehn Sicherheitsregeln für den Wassersportler zusammenfassen.

*s. a. § 61 Abs. 1 Nr. 1 SeeSchStrO / Regel 2 Buchstabe a. KVR / VO KVR § 2 Abs. 1



Zehn Sicherheitsregeln für den Wassersportler

Auszug aus „Sicherheit im See- und Küstenbereich“, BSH 2006

Fahrzeugführer

Schätzen Sie Ihre Kenntnis und Fähigkeiten richtig ein.

Auch wenn Sie die Befähigung zum Führen eines Sportbootes in einer Prüfung nachgewiesen haben, sammeln Sie zunächst am Tage praktische Erfahrungen in geschützten Gewässern, die nur wenig von Fahrzeugen der Berufsschifffahrt befahren werden.

Fahrzeug

Machen Sie sich mit den Eigenschaften und der Einrichtung Ihres Fahrzeuges vertraut.

Ihr Fahrzeug muss für das vorgeschriebene Fahrtgebiet geeignet sein. Stellen Sie fest, ob Ihr Fahrzeug den Anforderungen für Fahrten in Küstennähe oder auf der Hohen See genügt. Fahrzeug und Einrichtung müssen sich in einem fahr- und funktionstüchtigen Zustand befinden.

Sicherheitsausrüstung

Rüsten Sie Ihr Fahrzeug mit geeigneten Rettungsmitteln aus.

Zur Mindestsicherheitsausrüstung gehören eine Rettungsweste für jede Person an Bord, geeignete Mittel, um ein Feuer an Bord zu bekämpfen, und Signalmittel, um einen Notfall anzuzeigen, sowie Lenzvorrichtungen (Pumpe, Eimer) und Erste-Hilfe-Ausrüstung. Zur Orientierung empfehlen sich die Sicherheitsrichtlinien der Kreuzer-Abteilung des DSV. Die Sicherheitsausrüstung muss regelmäßig überprüft und gewartet werden.

Reiseplanung

Informieren Sie sich über das vorgesehene Fahrtgebiet.

Machen Sie sich mit den Schifffahrtsvorschriften und den Hilfen für die Navigation Ihres Fahrtgebietes vertraut. Für die Reiseplanung und -durchführung unerlässliche Hilfsmittel sind auf den neuesten Stand berichtigte Seekarten und Seehandbücher sowie Tidenkalender, Erfahrungsberichte und die von der Kreuzer-Abteilung des DSV empfohlenen Hafenhandbücher und Revierführer.

Wetter

Unterrichten Sie sich über die herrschenden und vorhergesagten Wetter- und Seegangsverhältnisse.

Treten Sie im Küsten- und Seebereich nie eine Fahrt an, ohne vorher den Wetterbericht gehört zu haben, und beobachten Sie stets die Wetterentwicklung im Vergleich mit den an Bord aufgenommenen Berichten. Der Deutsche Wetterdienst, Geschäftsfeld Seeschifffahrt in Hamburg vermittelt gegen geringe Gebühren umfangreiche Wetterinformationen für Wassersportler über Telefon, Telefax oder Telex mit Wettervorhersagen bis zu fünf Tagen oder individueller Routenberatung. Info unter Telefon: [040] 6690 – 1811 Informieren Sie sich, ob im zu befahrenden Gewässer zur Zeit



meteorologische Gefahren auftreten können (zum Beispiel: Mistral, Bora, tropischer Wirbelsturm).

Einweisung

Unterrichten Sie Ihre Besatzungsmitglieder und Gäste über Sicherheitsvorkehrungen an Bord.

Zeigen Sie den Aufbewahrungsort der Rettungsmittel und üben Sie das Anlegen von Rettungsweste und Sicherheitsgurt (Lifebelt). Erklären Sie den Umgang mit Seenot-Signalmitteln.

Erläutern Sie die für die Sicherheit wichtigen Einrichtungen des Fahrzeugs, wie Lenzeinrichtungen, Seeventile – vor allem am Pump-WC – Feuerlöscheinrichtungen, Heiz- und Kocheinrichtungen. Achten Sie darauf, dass Ihre Besatzungsmitglieder und Gäste sich an Bord sicher bewegen, Arme und Beine nicht außenbords hängen lassen und auf Segelbooten den Gefahrenbereich des Großbaums meiden. Bestimmen und unterweisen Sie ein geeignetes Besatzungsmitglied als Vertreter, falls Sie als Fahrzeugführer ausfallen sollten.

Mensch über Bord

Treffen Sie Maßnahmen gegen das Überbordfallen und prüfen Sie Möglichkeiten, Überbordgefallene zu bergen.

Lassen Sie rechtzeitig Rettungswesten und Sicherheitsgurte anlegen. Weisen Sie auf geeignete Befestigungspunkte für Sicherheitsgurte hin. Üben Sie regelmäßig Mann-über-Bord-Manöver. Prüfen Sie Möglichkeiten und üben Sie das Anbordholen insbesondere an geschwächten Personen.

Nebel

Verlassen Sie keinen sicheren Liegeplatz bei Nebel.

Werden Sie von Nebel oder schlechter Sicht überrascht, möglichst umgehend Fahrwasser und Schifffahrtswege verlassen, zum eigenen Schutz einen sicheren Ort aufsuchen und Fahrt unterbrechen. In jedem Falle sind bei verminderter Sicht die vorgeschriebenen Schallsignale zu geben. Sportfahrzeuge, insbesondere solche aus Holz oder Kunststoff, können ihre Radarauffassbarkeit durch einen Radarreflektor verbessern. Fahrzeuge mit Metallmast können ihre Radarauffassbarkeit durch eine aufrechte Bootslage erhöhen.

Berufsschifffahrt

Halten Sie sich von der Berufsschifffahrt nach Möglichkeit fern.

Meiden Sie Schifffahrtswege und halten Sie sich im Fahrwasser soweit wie möglich rechts oder außerhalb des Fahrwassers, sofern dies ohne Gefahr möglich ist. Segelfahrzeuge dürfen beim Kreuzen im Fahrwasser die durchgehende Schifffahrt nicht behindern.

Ausguck

Halten Sie stets einen gehörigen Ausguck.

Hiermit stellen Sie sicher, dass Sie frühzeitig Kollisionssituationen, treibende Gegenstände oder andere Gefahren für Ihr Fahrzeug erkennen können. Durch Ihre Aufmerksamkeit können Sie Notlagen anderer Sportfahrzeuge entdecken und Hilfe leisten.

Selbstverständlich müssen die vorstehenden Forderungen während der gesamten Reise erfüllt bzw. sichergestellt werden. Das bedeutet z.B. hinsichtlich der Motorenanlage, dass der Ölstand jederzeit den Empfehlungen des Motorenherstellers entspricht und die Kraftstofffilter bei Reisebeginn sauber bzw. entwässert sind.